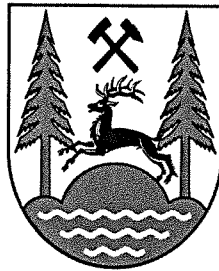


**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 10</b>	<b>Elbingerode, 08.07.2019</b>	<b>Nummer 09/2019</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

Amtliche Wahlbekanntmachung Nichtannahme eines Mandates und Bekanntgabe des Nachrücker für den Ortschaftsrat in der Ortschaft Tanne	Seite 2
Amtliche Wahlbekanntmachung Nichtannahme eines Mandates für den Ortschaftsrat in der Ortschaft Stadt Hasselfelde	Seite 3
Wasserwehrsatzung der Stadt Oberharz am Brocken einschl. Genehmigungsvermerk	Seite 4
Ersatzbekanntmachung – Erneute öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetal Sperre“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland Planverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a BauGB	Seite 7
Ersatzbekanntmachung – Erneute öffentliche Auslegung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode (Harz) vom 30.12.2009 „Flächennutzungsplan Stadt Elbingerode (Harz)“ für den Bereich Rappbodetal Sperre im OT Rübeland Planverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) i. V. m. § 4a BauGB	Seite 13
Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Grüne-Band-Gesetzes Sachsen-Anhalt (GBG LSA)	Seite 18
Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz	Seite 19
Projektauftrag der LEADER-Aktionsgruppe Harz für 2020	Seite 20

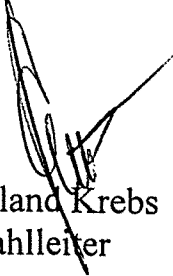
## Amtliche Bekanntmachung

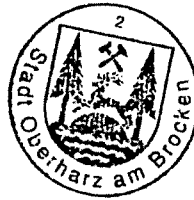
Der Wahlleiter gibt entsprechend § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt:

Hiermit stelle ich gemäß § 47 Abs. 4 KWG-LSA das Ausscheiden von Herrn Holger Gropp als Ortschaftsratsmitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in Tanne, durch Nichtannahme seines Mandates, fest.

Nach dem durch den Wahlausschuss der Stadt Oberharz am Brocken am 04.06.2019 festgestellten endgültigen Wahlergebnisses rückt Herr Ralph Beuke als nächst festgestellter Bewerber der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in den Ortschaftsrat Tanne nach.

Oberharz am Brocken, den 27.06.2019

  
Roland Krebs  
Wahlleiter



## Amtliche Bekanntmachung


Der Wahlleiter gibt entsprechend § 47 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt:

Hiermit stelle ich gemäß § 47 Abs. 4 KWG-LSA das Ausscheiden von Frau Vivien Pfortner als Ortschaftsratsmitglied der Christlich Demokratischen Union (CDU) in der Stadt Hasselfelde, durch Nichtannahme ihres Mandates, fest.

Nach dem durch den Wahlausschuss der Stadt Oberharz am Brocken am 04.06.2019 festgestellten endgültigen Wahlergebnisses gibt es keinen nächst festgestellten Bewerber.

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Ortschaftsrat der Stadt Hasselfelde bleibt somit unbesetzt.

Oberharz am Brocken, den 27.06.2019

  
Roland Krebs  
Wahlleiter



# Wasserwehrsatzung der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken richtet einen Wach- und Hilfsdienst für die Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse, für Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebiete Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

## § 2

### Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 (3) beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermeldedienst vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gem. Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. Des MLU vom 01.12.2014) genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
  1. Wachdienst
    - a) Beobachtung der Wasserstandentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie deren Hab und Gut;
    - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Z. B. Deiche, Dämme, Ufermauern, Wehre, Sandsackaufkadungen;
    - c) Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken, Durchlässe, Gebäude an Ufern);

## 2. Hilfsdienst

- a) Bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) Bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen, Aufkadungen und Verstärkungen;
- c) Bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie anderen operativen Sicherungsmaßnahmen;

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Einsatzleiter zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

## § 3

### Organisation

Die Aufgaben der Wasserwehr in der Stadt Oberharz am Brocken wird auf die Freiwilligen Feuerwehr Oberharz am Brocken mit deren Zustimmung übertragen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr legt nach Lageeinschätzung den personellen Bedarf für die Abarbeitung der genannten Aufgaben fest.

## § 4

### Zuständigkeit

Der Einsatzleiter der Feuerwehr leitet den Einsatz vor Ort. Er hat den Weisungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz Folge zu leisten.

## § 5

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberharz am Brocken, den 10.12.2018

  
Fiebelkorn  
(Bürgermeister)



## Genehmigungsvermerk

### Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz gemäß § 14 S. 5 WG LSA

Für die am 11.12.2018 vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken unter  
Beschlussvorlage 398/RsO/2018/II beschlossene Wasserwehrsatzung der Stadt  
Oberharz am Brocken wurde durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz  
mit Schreiben vom 28.05.2019 , AZ: 67.0.3/pin genehmigt.

# Stadt Oberharz am Brocken

## Ersatzbekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland Planverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a BauGB**

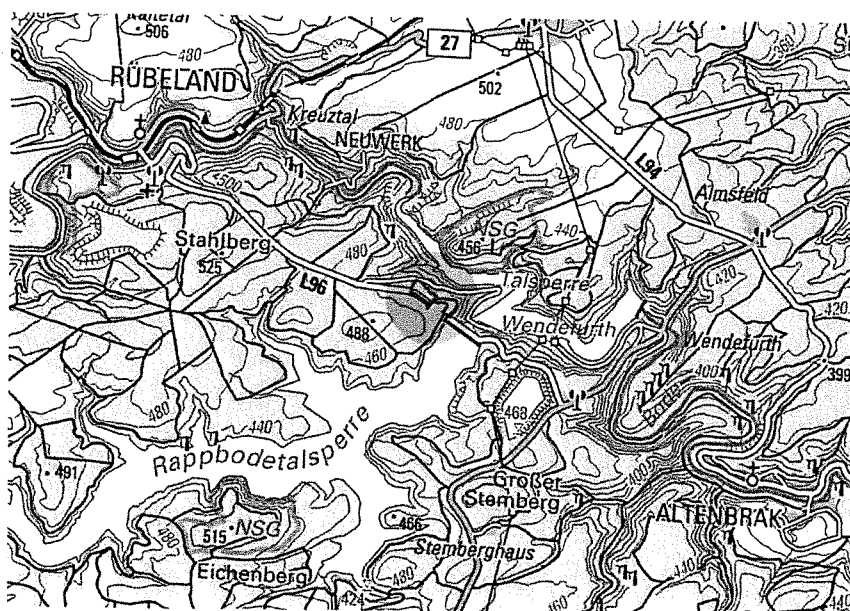
## Erneute öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ im OT Rübeland mit Begründung, integrierter örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 85 BauO-LSA und Umweltbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 50 UVPG beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB erneut die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Gemäß §§ 3a-3f UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr.18.4.1) zum UVPG ergibt sich die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts nach § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan (§ 50 UVPG).

Das Planungsgebiet befindet sich auf den Flurstücken 48/1 teilweise, 48/7 teilweise, 48/8 teilweise, 91 teilweise und 92 teilweise in der Flur 9, Gemarkung Rübeland.

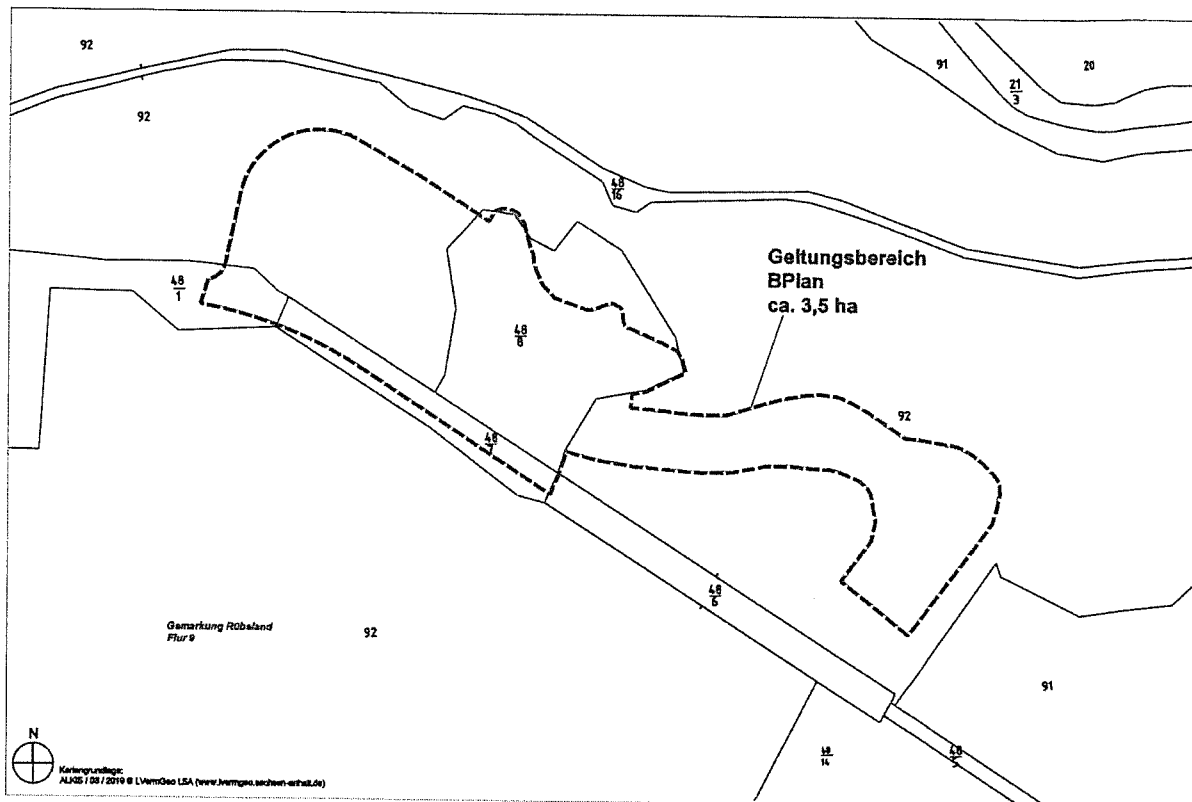
Lage: Das Plangebiet belegt den touristisch genutzten Bereich der Rappbodetalsperre, ca. 3 Km süd-östlich der bebauten Ortslage des Ortsteils Rübeland. Der Geltungsbereich befindet sich auf der Westseite der Rappbodetalsperre. Im Süden grenzt die Landesstraße L 96 an. Diese führt entlang des Plangebietes gen Osten durch einen Tunnel und dann über die Staumauer.



Lage des Plangebietes

Ziel der Planung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient zur planungsrechtlichen Absicherung zur Errichtung zusätzlicher Stellplätze für Besucher der Freizeit- und

touristischen Anlagen und der Rappbodetal Sperre sowie zur Weiterentwicklung und Arrondierung des vorhandenen touristischen- und Freizeitangebotes und zur Sicherstellung einer dem Verkehrsaufkommen gerechten Anbindung an die L96.



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetal Sperre“ OT Rübeland mit Begründung, integrierter örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 85 BauO-LSA und Umweltbericht mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 50 UVPG sowie bereits vorliegende umweltbezogene und naturschutzrechtliche Informationen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

liegen in der  
Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus II, Hauptamt,  
Zimmer 18,

sowie  
in 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt,  
Zimmer 16,

während der Sprechzeiten in der Zeit

**vom 17.07.2019 – 20.08.2019**

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten können auch nach Terminabsprache vorgenommen werden.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/de/auslegungen.html> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.



Es sind zum Bebauungsplan (BPlan) 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetal Sperre“, Stadt Oberharz am Brocken, Ortschaft Rübeland folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

### **1. Umweltbericht zur Aufstellung des BPlanes 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetal Sperre“, Stadt Oberharz am Brocken, Ortschaft Rübeland (Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)**

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen des BPlanes 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetal Sperre“ untersucht.

Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Wassergesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete) die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und Themenblöcke:

#### **Fachgesetzliche Vorgaben**

- Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)
- Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG
- allg. und bes. Artenschutz nach BNatSchG
- Immissionsschutz auf Grundlage des BImSchG
- Waldumwandlung (LWaldG)

#### **Fachplanungen / übergeordnete Planung:**

- Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Harzes“ Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010),
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz“ (LEP 2010),
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ des Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz),
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft „Waldgebiete des Harzes“ (REPHarz),
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994),
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wernigerode (LRP LK WR 2006),
- der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Oberharz am Brocken für die Ortschaft Rübeland und Vorentwurf zur Änderung für den Bereich Freizeitanlagen Rappbodetal Sperre,

#### **Schutzgebiete:**

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“,
- angrenzend Wasserschutzgebiet Rappbodetal Sperre (Schutzzone 3).

#### **Schutzgüter:**

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Fläche
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:
- Wasser:
- Boden:
- Klima und Luft:
- Landschaft:
- Kultur- und Sachgüter:
- Wechselwirkungen:

### **3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetal Sperre“**

Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden folgende Teilunterlagen erarbeitet:

- Naturräumliche Bestandsaufnahme zum Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“;
- Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung Dokumentation Fauna – Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) zum Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“;
- Fledermauskundliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“;

**4. Unterlage zur Eingangsbeurteilung der FFH-Verträglichkeit im Bereich des Gebietes DE 4231-303 „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“**

Sie enthält im Wesentlichen Folgendes:

- Beschreibung Schutzgebiet, Beschreibung des Vorhabens, Prüfung Erhaltungsziele auf Relevanz (einschließlich Ermittlung relevanter Wirkfaktoren), Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben,

**5. Unterlage zur Eingangsbeurteilung der SPA-Verträglichkeit im Bereich des Gebietes DE 4232-401 „Nordöstlicher Unterharz“**

Sie enthält im Wesentlichen Folgendes:

- Beschreibung Schutzgebiete, Beschreibung des Vorhabens, Prüfung Erhaltungsziele auf Relevanz (einschließlich Ermittlung relevanter Wirkfaktoren), Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben,

**6. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Während der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**7. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind eingegangen und können eingesehen werden:

Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)	Schutzgut und Themenblöcke
<b>Landesverwaltungsamt Halle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten,</li> <li>• Verweis auf §§ 19, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz.</li> </ul>
<b>Landkreis Harz</b>	<p><b>FB SuS / FD Planung – Raumordnung / Kreisentwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angrenzend Vorranggebiet für Natur und Landschaft „CCCVI Schieferberg Neuwerk“ des REPHarz</li> </ul> <p><b>Umweltamt / untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p><u>Sachgebiet 67.0.6: Schutzgebiete und Artenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotope / Vegetation</li> <li>• Habitatbäume / Fledermäuse / Vögel</li> <li>• Amphibien</li> <li>• Spanische Flagge</li> <li>• weitere Arten</li> <li>• Beleuchtungskonzept</li> </ul> <p><u>Sachgebiet 67.0.5: Eingriffsregelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfunktion</li> <li>• Standortalternativen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbild</li> <li>• Biotoptypen</li> <li>• Abwasser / Niederschlagswasser</li> <li>• Geltungsbereich an die aus dem LSG herauszulösende Fläche anpassen (verkleinern)</li> <li>• Pflanzliste</li> <li>• Untersuchungsraum im Umweltbericht</li> <li>• Beleuchtung</li> <li>• Fledermausvorkommen</li> <li>• Naturräumliche Bestandsaufnahme</li> <li>• Artenschutz / Vorkommen Tierarten</li> </ul> <p><b>Umweltamt / untere Wasserbehörde</b>  <b>SG Abwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dezentrale / zentrale Abwasserbeseitigung,</li> <li>• Niederschlagswasserbeseitigung</li> </ul> <p><b>Umweltamt / untere Bodenschutzbehörde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleich des Eingriffs</li> <li>• Alternativenprüfung</li> </ul> <p><b>Umweltamt / untere Forstbehörde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldumwandlungsverfahren</li> </ul> <p><b>Gesundheitsamt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, sanitäre Anlagen</li> </ul>
<b>Regionale Planungsgemeinschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage in den Vorbehaltsgebieten für „Forstwirtschaft“ und „Tourismus/Erholung“ des rechtskräftigen REPHarz</li> </ul>
<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodentypen</li> <li>• Umweltbericht</li> <li>• Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</li> </ul>
<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorprägung Plangebiet und Umgebung</li> <li>• Lage Plangebiet in Vorbehaltsgebieten</li> <li>• Südlich angrenzende Vorranggebiete</li> </ul>
<b>Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale / dezentrale Abwasserentsorgung</li> </ul>
<b>Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer- und Grundwasserschutz</li> </ul>
<b>BUND Deutschland e.V.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Schutzgebiete in der Umgebung</li> <li>• Lage im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• Landschaftsbild</li> <li>• Vorkommende Tierarten / bedrohte Tierarten / Artenschutz / Biotope / Habitate</li> <li>• Standortalternativen</li> <li>• Verkehrslärm</li> <li>• Trinkwasserschutz</li> </ul>
<b>NABU Landesverband e. V.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• Standortalternativen</li> </ul>
<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung Flächeninanspruchnahme</li> <li>• Kritik an Beherbergungsmöglichkeiten</li> </ul>

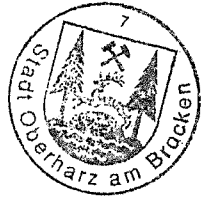
Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger erneuter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB, wird der Öffentlichkeit sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange erneut die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller ihm Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Elbingerode (Harz), den 05.07.2019

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



# Stadt Oberharz am Brocken

## Ersatzbekanntmachung

### 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode (Harz) vom 30.12.2009 "Flächennutzungsplan Stadt Elbingerode (Harz)" für den Bereich Rappbodetalsperre im OT Rübeland Planverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. § 4a BauGB

## Erneute öffentliche Auslegung

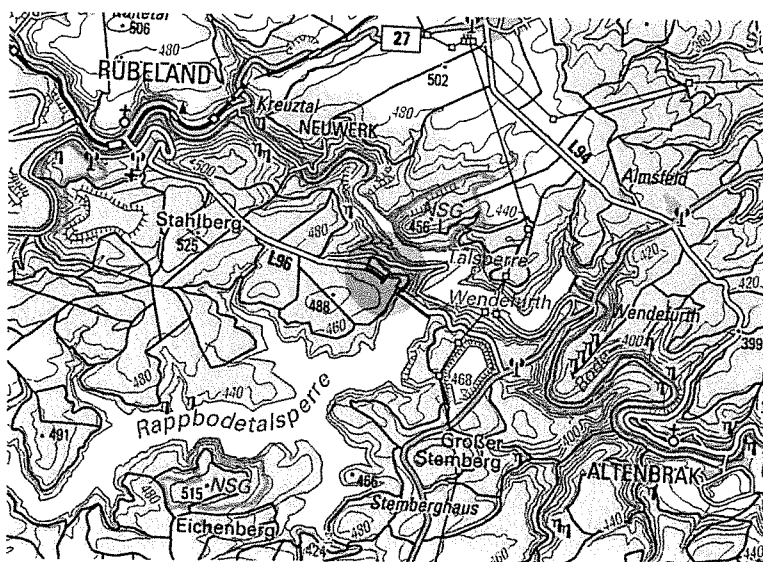
Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2019 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode (Harz) vom 30.12.2009 "Flächennutzungsplan Stadt Elbingerode (Harz)" für den Bereich Rappbodetalsperre im OT Rübeland mit Begründung und Umweltbericht mit integrierter UVP gem. § 50 UVPG beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB erneut die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ Stadt Oberharz am Brocken, OT Rübeland durchgeführt.

Das Planungsgebiet befindet sich auf den Flurstücken 48/1 teilweise, 48/7 teilweise, 48/8 teilweise, 91 teilweise und 92 teilweise in der Flur 9, Gemarkung Rübeland.

Lage: Das Plangebiet belegt den touristisch genutzten Bereich der Rappbodetalsperre, ca. 3 km süd-östlich der bebauten Ortslage des Ortsteils Rübeland. Der Geltungsbereich befindet sich auf der Westseite der Rappbodetalsperre. Im Süden grenzt die Landesstraße L 96 an. Diese führt entlang des Plangebietes gen Osten durch einen Tunnel und dann über die Staumauer.

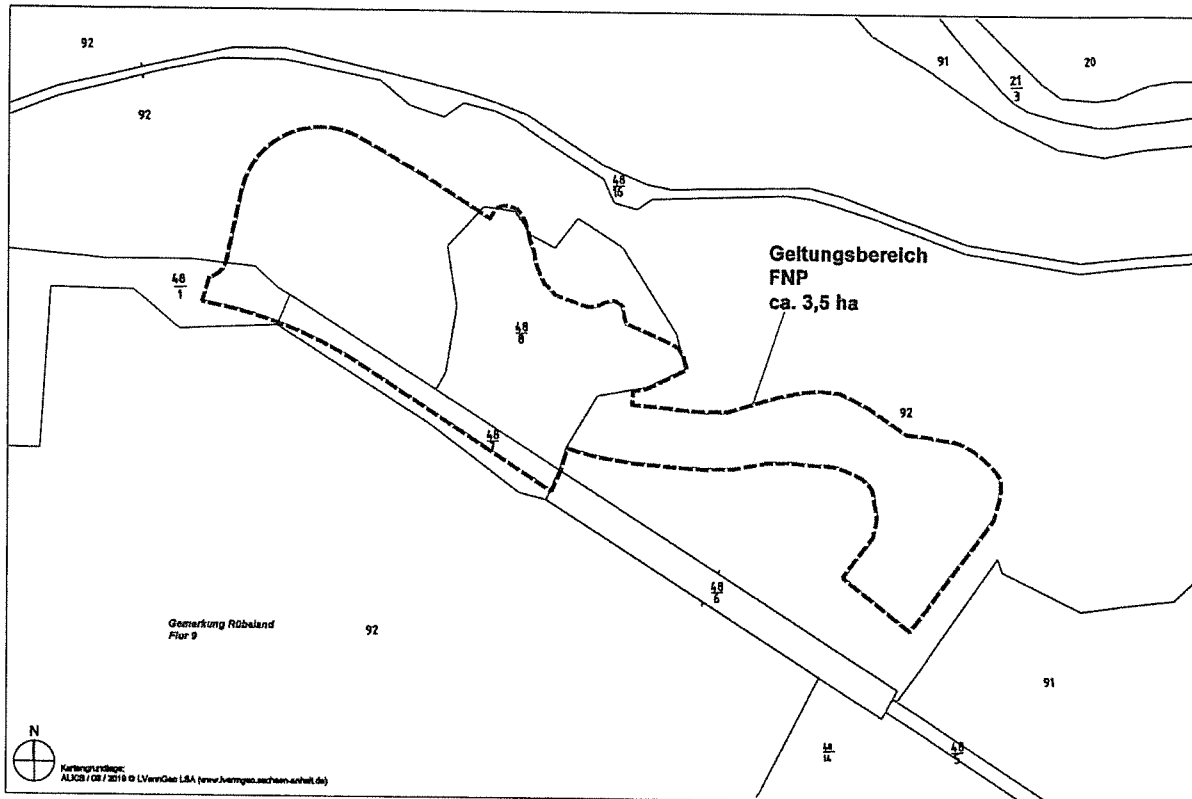
Änderungsziel ist die Absicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“.

Der Bebauungsplan wird aufgrund des zeitlichen Bedarfs zur Umsetzung des Vorhabens im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erstellt.



Lage des Plangebietes

Der FNP für den Ortsteil Stadt Elbingerode (Harz) „Flächennutzungsplan Stadt Elbingerode (Harz)“ vom 30.12.2009 ist im OT Rübeland für diesen Bereich zu ändern. Die betroffenen Flächen sind zum jetzigen Zeitpunkt als Waldfläche, Parkplatz sowie als Verkehrsfläche L 96 ausgewiesen und sind, bis auf die Verkehrsfläche L96, in Sonderbauflächen „Freizeit/Erholung“ zu ändern. Die Ausweisung als Sonderbaufläche „Freizeit/Erholung“ im FNP berücksichtigt die gewünschte Nutzung im Bebauungsplan entsprechend § 11 BauNVO.



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode (Harz) vom 30.12.2009 "Flächennutzungsplan Stadt Elbingerode (Harz) für den Bereich Rappbodetal Sperre im OT Rübeland mit Begründung und Umweltbericht mit integrierter UVP gem. § 50 UVPG sowie bereits vorliegende umweltbezogene und naturschutzrechtliche Informationen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

liegt in der  
Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus II, Hauptamt,  
Zimmer 18, sowie

in 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt,  
Zimmer 16,

während der Sprechzeiten in der Zeit

**vom 17.07.2019 – 20.08.2019**

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten können auch nach Terminabsprache  
vorgenommen werden.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/de/auslegungen.html> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Es sind zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken für die Ortschaft Rübeland folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

### **1. Umweltbericht zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP), Stadt Oberharz am Brocken, Ortschaft Rübeland (Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)**

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Umweltauswirkungen der 2. Änderung des FNP untersucht.

Enthalten sind gesetzliche Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (u.a. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Wassergesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz), vorhandene Schutzgebiete (u.a. Natur-, Landschafts- und europäische Schutzgebiete) die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und eine Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter und zugehörigen Themenblöcke:

#### **Fachplanungen / übergeordnete Planung:**

- Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile des Harzes“ Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010),
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz“ (LEP 2010),
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ des Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz),
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft „Waldgebiete des Harzes“ (REPHarz),
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (LP LSA 1994),
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wernigerode (LRP LK WR 2006),
- der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Oberharz am Brocken für die Ortschaft Rübeland und Vorentwurf zur Änderung für den Bereich Freizeitanlagen Rappbodeltalsperre,

#### **Schutzgebiete:**

- Plangebiet liegt innerhalb:  
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Wernigerode“
- angrenzend an das Plangebiet:  
Wasserschutzgebiet Rappbode-Talsperre (Schutzzone 3),
- 400 m vom Plangebietes 1400m:  
Europäischen Vogelschutzgebiets DE 4232-401 „Nordöstlicher Unterharz“,
- 1400 m vom Plangebietes :  
FFH-Gebiet DE 4231-303 „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“,
- NSG „Schieferberg“, ca. 300 m nordöstlich Plangebiet

#### **Schutzgüter:**

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Fläche
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:
- Boden:
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft:
- Kultur- und Sachgüter:
- Wechselwirkungen:

**2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Während der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**3. Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Nachstehende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen sind eingegangen und können eingesehen werden:

Urheber (Behörde, TÖB, Gemeinde)	Themenblöcke
<b>Landesverwaltungsamt Halle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten,</li> <li>• Verweis auf §§ 19, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz.</li> </ul>
<b>Landkreis Harz</b>	<p><b>FB SuS / FD Planung – Raumordnung / Kreisentwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angrenzend Vorranggebiet für Natur und Landschaft „CCCVI Schieferberg Neuwerk“ des REPHarz</li> </ul> <p><b>Umweltamt / untere Naturschutzbehörde:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortalternativen</li> </ul> <p><b>2. Sachgebiet 67.0.5: Eingriffsregelung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortalternativen</li> <li>• Untersuchungsraum Umweltbericht</li> <li>• Kartierung Vorhabengebiet</li> <li>• Untersuchungsraum Amphibien</li> <li>• Geltungsbereich an aus dem LSG herauszulösende Fläche anpassen (verkleinern)</li> </ul> <p><b>Umweltamt / untere Wasserbehörde</b></p> <p><b>SG Abwasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dezentrale / zentrale Abwasserbeseitigung</li> <li>• Niederschlagswasserbeseitigung</li> </ul> <p><b>Umweltamt / untere Forstbehörde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herauslösung LSG,</li> <li>• Waldumwandlungsverfahren</li> </ul>
<b>Regionale Planungsgemeinschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage in den Vorbehaltsgebieten für „Forstwirtschaft“ und „Tourismus/Erholung“ des rechtskräftigen REPHarz.</li> </ul>
<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodentypen</li> <li>• Umweltbericht</li> <li>• Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</li> </ul>
<b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorprägung Plangebiet und Umgebung</li> <li>• Lage Plangebiet in Vorbehaltsgebieten</li> <li>• Südlich angrenzende Vorranggebiete</li> </ul>
<b>Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale / dezentrale Abwasserentsorgung</li> </ul>



<b>Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässer- und Grundwasserschutz</li> </ul>
<b>BUND Deutschland e.V.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Schutzgebiete in der Umgebung</li> <li>• Lage im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• Landschaftsbild</li> <li>• Vorkommende Tierarten / bedrohte Tierarten / Artenschutz / Biotop / Habitate</li> <li>• Standortalternativen</li> <li>• Verkehrslärm</li> <li>• Trinkwasserschutz</li> </ul>
<b>NABU Landesverband e. V.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• Standortalternativen</li> </ul>
<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung Flächeninanspruchnahme</li> <li>• Kritik an Beherbergungsmöglichkeiten</li> </ul>

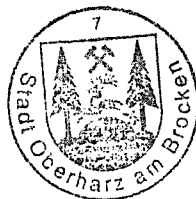
Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und gleichzeitiger erneuter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB, wird der Öffentlichkeit sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller ihm Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Elbingerode (Harz), den 05.07.2019

i.V.  
  
 Fiebelkorn, Bürgermeister





## SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

### **Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Gesetzes „Grünes Band der Erinnerung Sachsen-Anhalt vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt -GBG-LSA)**

Das Grüne Band, der ehemalige Grenzstreifen zwischen der DDR und der BRD, ist heute durch schutzwürdige Elemente von Natur und Landschaft und durch Relikte der ehemaligen Grenzanlagen geprägt.

Es soll als Mahnmal für die Opfer und Betroffenen beiderseits der Grenze, als Symbol für die friedliche Überwindung der innerdeutschen Teilung und als Biotopverbund besonderen Ausmaßes erhalten werden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt befasst sich mit einem Gesetzentwurf, mit dem das Grüne Band als Nationales Naturmonument unter Schutz gestellt werden soll.

Die Unterschutzstellung erfolgt auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Nach §15 Absatz 4 dieses Gesetzes erfolgt die Unterschutzstellung nach Beteiligung der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Grundstücke.

In der Zeit **vom 24. Juni bis 19. Juli 2019** wird der Entwurf des Grüne-Band-Gesetzes Sachsen-Anhalt, einschließlich der dazugehörigen Karten für den Bereich der Stadt Oberharz am Brocken während der Sprechzeiten im OT Elbingerode (Harz), Markt 2, Rathaus II, Zimmer 18 ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

#### Sprechzeiten:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die vollständigen Unterlagen liegen auch bei der Oberen Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) aus.

Es besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen als Stellungnahmen bis zum 24. Juli 2019 direkt an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Referat 25, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg oder per E-Mail mit dem Betreff „Stellungnahme Gesetzentwurf Grünes Band“ an die E-Mail-Adresse [gruenesbandlsa@mule.sachsen-anhalt.de](mailto:gruenesbandlsa@mule.sachsen-anhalt.de) zu richten oder zur Niederschrift bei der Gemeinde, der Stadt, der Landkreisverwaltung oder der Oberen Naturschutzbehörde einzureichen.

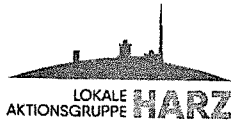
**Unter der Internetadresse [www.gruenesbandlsa.de](http://www.gruenesbandlsa.de) werden für denselben Zeitraum die Entwurfsdokumente für das Grüne-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt zur Einsicht zur Verfügung stehen.**

## **Hinweisbekanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz**

Das Amtsblatt Nr. 4 vom 31.05.2019 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.



EUROPÄISCHE UNION  
**ESIF**  
Europäische Struktur- und  
Investitionsfonds



## **PRESSEMITTEILUNG**

der Lokalen Aktionsgruppe  
Harz vom 20.06.2019

### **Gute Ideen sind gefragt!**

#### **LEADER-Aktionsgruppe Harz startet Projektauftrag für 2020**

Die Lokale Aktionsgruppe Harz ruft im Rahmen der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie die Akteure aus den Einheitsgemeinden Stadt Ilsenburg (Harz), Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Wernigerode, Stadt Oberharz am Brocken und der Einheitsgemeinde Nordharz dazu auf, ihre innovativen Projektideen für das Jahr 2020 einzureichen.

Sie möchten die Entwicklung in Ihrem Heimatort, in Ihrer Gemeinde unterstützen oder haben bereits eine Idee, wie Sie Ihr Lebens- oder Arbeitsumfeld gestalten möchten? Dann freuen wir uns auf Ihren Projektantrag!

#### **Wer wird gefördert?**

Projektanträge können Kommunen, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen.

#### **Was wird gefördert?**

LEADER unterstützt Investitionen, z.B. in Gebäude und Freiflächen, aber auch bürgerschaftliches Engagement und nicht investive Projekte wie bspw. die Erstellung von Konzepten.

#### **Wenden Sie sich für eine erste Beratung an das LEADER-Management.**

Als Ansprechpartner steht Ihnen Angelika Fricke (Tel: 0391/7361-723) zu Verfügung.

**Nutzen Sie die Möglichkeit Ihr Vorhaben in der Lokalen Aktionsgruppe vorzustellen. Füllen Sie das Projektdatenblatt aus und reichen Sie dieses bis spätestens 30.08.2019 beim LEADER-Management ein.**

Alle eingereichten Projekte werden mittels einheitlicher Kriterien bewertet, aus der sich die Rangfolge ergibt. Mit dem Beschluss der Prioritätenliste im Oktober 2019 entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Vorhaben in 2020 gefördert werden sollen. Die Antragstellung an die Bewilligungsbehörden erfolgt i.d.R. zum 01.03.2020.

Informationen zur LEADER-Aktionsgruppe Harz, zu den Inhalten der Lokalen Entwicklungsstrategie, zur Förderung und zu bereits realisierten Projekten finden Sie auf der Website der LAG unter: [www.leader-harz.de](http://www.leader-harz.de)

**Interesse geweckt? Dann ergreifen Sie die Initiative! Wir freuen uns auf Ihre Projektideen!**

#### **Nähere Informationen und Kontakt**

LEADER/CLLD-Management:

Angelika Fricke

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Große Diesdorfer Str. 56/57, 39110 Magdeburg

Tel.: 03 91 - 7 36 17 23

E-Mail: [fricke.a@lgsa.de](mailto:fricke.a@lgsa.de)

Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe:

Rainer Hochapfel